

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro

A. Problem und Ziel

1. Im Rahmen der Bestimmungen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union sind vom Rat der Europäischen Union verschiedene strafrechtsbezogene Rechtsinstrumente beschlossen worden, durch die zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen von Straftaten ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten durch Zusammenarbeit im Bereich der Justiz erreicht werden soll.
2. Das Zweite Protokoll vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen vom 26. Juli 1995 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ergänzt dieses Übereinkommen sowie das Erste Protokoll vom 27. September 1996 zu diesem Übereinkommen. Die Ergänzungen im Zweiten Protokoll beziehen sich insbesondere auf Bestimmungen über die Geldwäsche, die Verantwortlichkeit juristischer Personen, Einziehung und Verfall sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission.
3. Die Gemeinsame Maßnahme vom 22. Dezember 1998 betreffend die Bestechung im privaten Sektor ist Teil eines umfassenden Vorgehens der Europäischen Union gegen die Korruption. Sie ergänzt die strafrechtlichen Rechtsinstrumente der Europäischen Union zur Bekämpfung von Bestechungshandlungen von und gegenüber Amtsträgern der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten.
4. Der Rahmenbeschluss vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ergänzt den durch das Internationale Abkommen von 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei geschaffenen internationalen Mindeststandard im Bereich der Geldfälschungsdelikte.

B. Lösung

Der Umsetzung der genannten Rechtsinstrumente dienen verschiedene Gesetzesänderungen im deutschen Recht (Ergänzungen und Klarstellungen zur Reichweite der §§ 149, 261, 299 StGB sowie eine Ausdehnung des § 30 OWiG mit Folgeänderungen und redaktionellen Anpassungen im StGB und OWiG).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts kann in einem begrenzten Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte führen, ohne dass die Kosten hierfür quantifizierbar wären.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Zu Belastungen führende Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 13. Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 19. April 2002 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Personenhandels-gesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personen-gesellschaft“ ersetzt.
2. § 75 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden das Wort „Personenhandels-gesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Per-sonengesellschaft“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Personenvereini-gung“ das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genann-ten Personenvereinigung verantwortlich han-delt, wozu auch die Überwachung der Ge-schäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung ge-hört.“
3. § 149 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Matrizen“ ein Komma und das Wort „Computerprogramme“ einge-fügt sowie nach dem Wort „sind,“ das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „gesichert ist,“ das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung gegen Fälschung dienen.“
4. Dem § 299 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Achten Abschnitt im Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt. Verfahren bei Anordnung von Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereini-gung“.
 - b) Die Angabe zu § 134 wird durch die Angabe „§ 134 (weggefallen)“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Personenhandels-gesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personen-gesellschaft“ ersetzt.
3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden das Wort „Personenhandels-gesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Per-sonengesellschaft“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Personenvereini-gung“ das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genann-ten Personenvereinigung verantwortlich han-delt, wozu auch die Überwachung der Ge-schäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung ge-hört.“
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden das Wort „Personenhandels-gesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähi-gen Personengesellschaft“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Personenver-einigung“ das Wort „oder“ angefügt.

- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ durch die Angabe „einer Million Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.
5. In § 130 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ durch die Angabe „einer Million Euro“ ersetzt.
6. Die Überschrift des Achten Abschnitts im Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:
- „Achter Abschnitt. Verfahren bei Anordnung von Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung“.
7. § 127 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Matrizen“ ein Komma und das Wort „Computerprogramme“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „gesichert ist,“ das Wort „oder“ angefügt.
- d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung der in der Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände gegen Fälschung dienen,“.
8. In § 128 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Matrizen“ ein Komma und das Wort „Computerprogramme“ eingefügt.

9. § 134 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

(1) § 39 des Hypothekendarbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 40 des Schiffsbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 59 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Geldbußen gegen Unternehmen

§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind.“

Artikel 4

Änderung des EU-Bestechungsgesetzes

Artikel 3 des EU-Bestechungsgesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2340) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Anwendung des § 261 des Strafgesetzbuches

§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Strafgesetzbuches ist auch in Verbindung mit Artikel 2 § 1 Abs. 1 anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Im Rahmen der Bestimmungen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union (Artikel K ff. i. d. F. vom 7. Februar 1992, BGBl. 1992 II S. 1523; Artikel 29 ff. i. d. F. vom 2. Oktober 1997, BGBl. 1998 II S. 387) sind in den Jahren 1997, 1998 und 2000 vom Rat der Europäischen Union drei verschiedene strafrechtsbezogene Rechtsinstrumente beschlossen worden, durch die zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen von Straftaten ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten durch Zusammenarbeit im Bereich der Justiz erreicht werden soll:

- a) Das Zweite Protokoll vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen vom 26. Juli 1995 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. C 221 S. 2; nachfolgend zitiert als „Zweites Protokoll“) ergänzt dieses Übereinkommen (im Folgenden bezeichnet als „Übereinkommen“) und das Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen (ABl. EG Nr. C 313 S. 1; nachfolgende Kurzbezeichnung „Erstes Protokoll“). Die Ergänzungen beziehen sich insbesondere auf Bestimmungen über die Geldwäsche, die Verantwortlichkeit juristischer Personen, Einziehung und Verfall sowie die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission. Die Regelungen werden im Einzelnen im Erläuternden Bericht zum Zweiten Protokoll vom 12. März 1999 (ABl. EG Nr. C 91 S. 2) und in der Denkschrift im Entwurf eines Vertragsgesetzes zum Zweiten Protokoll näher kommentiert.
- b) Die am 22. Dezember 1998 vom Rat der Europäischen Union beschlossene Gemeinsame Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor (ABl. EG Nr. L 358 S. 2) ergänzt die strafrechtlichen Rechtsinstrumente der Europäischen Union zur Bekämpfung von Bestechungshandlungen von und gegenüber Amtsträgern der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten um Regelungen zur Bekämpfung der Bestechung im privat-geschäftlichen Sektor. Weitergehend als in dem strafrechtlichen Korruptionsübereinkommen des Europarates werden erstmals in einem multilateralen Rechtsinstrument bindende Mindestregelungen für die Strafbarkeit von Bestechung und Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr geschaffen. Zusätzliche Regelungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen und die Gerichtsbarkeit entsprechen weitgehend ähnlichen Regelungen in den unter a genannten Rechtsinstrumenten.
- c) Ziel des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 140 S. 1) ist insbesondere die Schaffung eines Gemeinsamen Standards zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldfälschung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ergänzt wird hierdurch gleich-

zeitig das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei. Mitgliedstaaten, die dies bisher nicht getan haben, verpflichten sich diesem beizutreten (Artikel 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses); Deutschland ist schon seit längerem Vertragsstaat (vgl. das Vertragsgesetz in RGBl. 1933 II S. 914). Die nach dem Rahmenbeschluss mit Strafe zu bedrohenden Handlungen lehnen sich weitgehend an das Abkommen von 1929 an, gehen aber in Einzelheiten teilweise auch darüber hinaus.

2. Das deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht entspricht schon weitgehend den Vorgaben des europäischen Rechts. Umfassende Änderungen und Ergänzungen sind durch die drei Rechtsinstrumente der Europäischen Union nicht geboten.

Zur Umsetzung des Zweiten Protokolls ist vor allem eine Ergänzung des § 30 OWiG erforderlich, soweit einer juristischen Person zurechenbare strafbare Handlungen von einer „Person begangen werden ... die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund ... einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat ...“ (Artikel 3 Abs. 1). Dabei wird in Anlehnung an frühere Gesetzesvorschläge diese Ausdehnung zum Anlass genommen, den Personenkreis des § 30 Abs. 1 generell auf solche Personen zu erstrecken, die zum Kreis der für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens verantwortlich handelnden Personen gehören. Außerdem sollen bei dieser Gelegenheit der Kreis der verantwortlichen Verbände auf alle rechtsfähigen Personengesellschaften ausgedehnt und in § 30 Abs. 2 Satz 1 die Obergrenzen der Geldbuße in den Fällen, in denen Bezugstat eine Straftat ist, stärker an die Entwicklung der Geldbußen im Nebenstrafrecht angeglichen werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 30 OWiG haben zusätzliche Änderungen in den §§ 14 und 75 StGB sowie in den §§ 9, 29 und 130 OWiG zur Folge.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) wurden Strafvorschriften über Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in das Strafgesetzbuch eingefügt (§§ 299 bis 302). Was die Tathandlungen, die Schwere der Sanktionen und die Gerichtsbarkeitsregelungen angeht, entsprechen diese Regelungen in Verbindung mit den §§ 3 ff. StGB den Mindestanforderungen der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor. Eine Notwendigkeit, Auslandstaten von Ausländern speziell in dem Fall zu erfassen, dass der Ausländer für eine juristische Person mit Sitz im Inland handelt (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Gemeinsamen Maßnahme), besteht angesichts der weitreichenden Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht, zumal die Gemeinsame Maßnahme selbst bei Straftaten eigener Staatsangehöriger im Ausland die Abhängigkeit der Strafbarkeit von der am Tatort zulässt. Obwohl der Wortlaut des § 299 StGB nicht entgegensteht, ist durch eine ausdrückliche Ergänzung die Anwendung auf aus-

landsbezogene Bestechungshandlungen zu klären. Den Regelungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen wird durch § 30 OWiG in Verbindung mit dessen bereits durch das Zweite Protokoll erforderlichen Ergänzung Genüge getan.

Die strafrechtlichen Regelungen über die Geldfälschung (§§ 146 ff. StGB in Verbindung mit den §§ 3 ff. StGB) erfüllen nicht nur die Verpflichtungen aus dem Abkommen von 1929, sondern weitgehend auch aus dem Rahmenbeschluss vom Mai 2000. Zur Umsetzung reichen daher eine Ergänzung und eine Klarstellung in § 149 StGB aus. Eine vorzeitige Umsetzung von Artikel 5 war nicht notwendig, da strafbare Geldfälschungshandlungen nach deutschem Recht auch dann strafbar sind, wenn sie sich auf nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld beziehen. Die §§ 146 ff. StGB waren also auf Fälschungen des Euro bereits vor dem Bargeldumlauf ab 1. Januar 2002 anwendbar. Die Verpflichtungen betreffend die Verantwortlichkeit juristischer Personen werden ebenfalls durch § 30 OWiG in Verbindung mit der vorgesehenen Ergänzung erfüllt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu der in Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a vorgesehenen Änderung des § 30 OWiG. Wie dort soll auch bei den Zurechnungsvorschriften des Strafgesetzbuches auf die durch das Fernabsatzgesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) in § 14 Abs. 2 BGB definierte rechtsfähige Personengesellschaft abgestellt werden. Erfasst sind damit vor allem alle Personengesellschaften, die positiv-rechtlich mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, wovon neben den Personenhandelsgesellschaften insbesondere auch die Partnerschaftsgesellschaft fällt (Bundestagsdrucksache 13/3604, S. 7/8, zur identischen Vorgängerregelung in § 1059a Abs. 2 BGB), aber auch die am Rechtsverkehr teilnehmende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (grundlegend nun BGH vom 29. Januar 2001 – II ZR 331/00). Gründe, diese Personengesellschaften straf- und bußgeldrechtlich unterschiedlich zu behandeln, sind nicht ersichtlich, insbesondere nachdem nun anerkannt ist, dass auch die vorstehend genannte BGB-Gesellschaft parteifähig und selbst – und nicht ihre einzelnen Gesellschafter – Trägerin der in ihrem Namen begründeten Rechte und Pflichten ist (zur früheren Rechtslage vgl. Bundestagsdrucksache V/1269, S. 59; zu den zahlreichen Stimmen in der Literatur, die bereits vor dieser BGH-Entscheidung eine Einbeziehung der GbR gefordert haben, vgl. nur Achenbach, Festschrift für Stree/Wessels, 1993, S. 550 ff. m. w. N.). Bei der konkreten Rechtsanwendung wird – ebenso wie bei den bislang erfassten (Personen-)Gesellschaften – zu beachten sein, dass bei einer gleichzeitigen Sanktionierung von Gesellschaft und Leitungsperson letztere auch durch die Geldbuße gegen den Verband berührt wird, wenn sie am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist. Ebenfalls anhand der für die bereits erfassten Gesellschaften entwickelten Kriterien wird z. B. zu beurteilen sein, ob der in einer Partnerschaftsgesellschaft tätige Freiberufler „in Ausübung“ seiner Funktion als

vertretungsberechtigter Gesellschafter handelt oder nur „bei Gelegenheit“ (zu beiden Fragestellungen vgl. Göhler, OWiG, 13. Auflage, 2002, § 30 Rn. 6 und Rn. 25 ff.).

Zu Nummer 2 (§ 75)

Zu der in Buchstabe a vorgesehenen Änderung von Satz 1 Nummer 3 in Buchstabe a wird auf die Begründung zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 StGB (vorstehend unter Nr. 1) verwiesen.

Die in Buchstabe c vorgesehene Ergänzung von Satz 1 um eine neue Nummer 5 stellt – ebenso wie die entsprechenden Änderungen in § 29 OWiG, s. nachstehend Artikel 2 Nr. 3 – eine Folgeänderung zu der durch das Zweite Protokoll gebotenen Erweiterung von § 30 OWiG (s. dazu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) dar. Mit ihr wird der bisherige Gleichklang zwischen diesen drei Regelungen, der auch bei der letzten Ausdehnung des als Anknüpfungspunkt für Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen dienenden Personenkreises durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) beibehalten wurde, fortgesetzt.

Wie bei den §§ 29, 30 OWiG wird die durch das Zweite Protokoll gebotene Ausdehnung auf Leitungspersonen mit Kontrollbefugnissen derart umgesetzt, dass generell die zum Kreis der Leitung zählenden Personen erfasst werden. Damit kann auch im Einziehungsrecht noch stärker dem Versuch begegnet werden, durch die Verlagerung von Verantwortung möglichen Einziehungsanordnungen gegenüber der juristischen Person oder Personenvereinigung zu entgehen (vgl. bereits die Begründung zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Bundestagsdrucksache 12/192, S. 13 f.). Zu den Einzelheiten der Neuregelung in Nummer 5 wird auf die Ausführungen zu § 30 OWiG (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) verwiesen.

Die bei der Einführung von § 75 StGB, § 29 OWiG betonte Notwendigkeit, den Kreis der handelnden natürlichen Personen nicht so weit auszudehnen, dass die Einziehung zu einem Eingriff in das rechtmäßig bestehende Vermögen unbeteiligter Dritter und damit „Unschuldiger“ führt (Begründung zum Regierungsentwurf EGOWiG, Bundestagsdrucksache V/1319, S. 61, linke Spalte), steht dem nicht entgegen. Auch bei der Neufassung bleibt die Zurechnung auf die Handlungen von Personen beschränkt, die für die juristische Person oder Personenvereinigung in leitender Stellung Verantwortung tragen.

Für solche Leitungspersonen, die ihre Leitungsfunktion „nur“ aus ihrer Kontrollbefugnis ableiten, wird die Ausdehnung des § 75 StGB zwar eher geringe praktische Bedeutung haben. Auch hier sind aber Anwendungsfälle denkbar, etwa wenn der für die interne Kontrolle der Produktionsabläufe verantwortliche Hauptabteilungsleiter einer KG zur Vermeidung drohender Umweltauflagen aus Unternehmensgeldern eine „schwarze Kasse“ anlegt, aus der die Bestechung der zuständigen Beamten finanziert werden soll. Hier eröffnet die Neuregelung die Einziehung dieser Gelder als „instrumenta sceleris“, wenn diese Person kraft ihrer Kontrollfunktion unter den Personenkreis des § 75 StGB subsumiert werden kann.

Auch wenn durch die vorgeschlagene Ausweitung nun auch solche Leitungspersonen erfasst werden, die keine förm-

liche Vertretungsmacht für die juristische Person oder Personenvereinigung haben, wird auf eine Anpassung der in § 75 in der Überschrift und im letzten Halbsatz von Satz 1 verwandten Begriffe „Vertreter“ und „Vertretenen“ verzichtet. Ähnlich wie beim Vorschlag des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (Bundestagsdrucksache 12/192, S. 37) kann bereits aus der Aufnahme der zusätzlich erfassten Personen selbst abgeleitet werden, dass diese Begriffe insoweit in einem untechnischen Sinne zu verstehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 149)

Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 140 vom 14. Juni 2000 S. 1) hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union sicherzustellen, dass auch der betrügerische Umgang mit fälschungsgeeigneten Computerprogrammen und fälschungsverhindernden Hologrammen strafbar ist.

Die in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses genannten Computerprogramme sind „ähnlichen Vorrichtungen“ im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen) gleichzustellen. Dies soll durch eine entsprechende Änderung dieser Vorschrift sichergestellt werden. Die Tathandlungen des Sichverschaffens und des Verwahrens von Computerprogrammen eröffnen die Möglichkeit, auch das Speichern entsprechender Daten auf elektronischen Medien (z. B. Disketten, CD-Rom, Festplatte) zu erfassen.

Bei Hologrammen handelt es sich nicht um Papier im Sinne des § 149 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sondern in der Regel um mit Metall beschichtete Kunststofffolien. Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbank ist nicht auszuschließen, dass Hologramme als dreidimensionale Bilder für künftige Sicherheitsmerkmale von Banknoten eine weniger bedeutende Rolle spielen werden. In Zukunft dürften vor allem zweidimensionale Bilder mit grafisch erzeugten kinematischen Effekten (z. B. Kinogramme) in der Sicherheitstechnik Verwendung finden. Einer solchen künftigen Entwicklung trägt der Entwurf dadurch Rechnung, dass er in einer neuen Nummer 3 des § 149 Abs. 1 nicht allein auf Hologramme, sondern auch auf andere der Sicherung gegen Fälschung dienende Bestandteile abstellt.

Die sich sonst aus den Artikeln 3 bis 7 des Rahmenbeschlusses ergebenden Strafbarkeitsverpflichtungen werden durch die §§ 146, 147, 149 und 152 StGB in Verbindung mit den §§ 3 ff., § 6 Nr. 7 (Weltrechtsgrundsatz) und den §§ 22, 23 (Versuch) sowie den §§ 25 ff. StGB (Täterschaft und Teilnahme) erfüllt. Dies gilt auch insoweit als die Regelungen über die Verpflichtungen aus dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Fälschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933 II S. 914) hinausgehen. Auch der nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses mit Strafe zu bedrohende illegale Umgang mit Banknoten und Münzen, die unter Nutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien ohne Zustimmung der zur Geldausgabe befugten zuständigen Behörden hergestellt werden oder worden sind, ist nach geltendem Recht strafbar (vgl. BGHSt 27, 255). Das Gleiche gilt auch für die Erstreckung der sich aus Artikel 5 des Rahmenbeschlusses ergebenden Strafbarkeitsverpflichtung

hinsichtlich noch nicht in Umlauf gegebener Zahlungsmittel, also beispielsweise für vor dem 1. Januar 2002 begangene Fälschungen des Euro. Die Verpflichtungen aus den Artikeln 8 und 9 des Rahmenbeschlusses (Verantwortlichkeit juristischer Personen; Sanktionen für juristische Personen) werden durch § 30 OWiG und dessen in Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc vorgesehene Erweiterung abgedeckt.

Zu Nummer 4 (§ 299)

§ 299 StGB regelt in seinen bisherigen Absätzen 1 und 2 die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Der vorgeschlagene neue Absatz 3 soll klären, dass diese Vorschriften nicht nur Handlungen im inländischen Wettbewerb erfassen, sondern den Wettbewerb generell, d. h. weltweit schützen. Diese Ergänzung dient in erster Linie der Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme der Europäischen Union vom 22. Dezember 1998 betreffend die Bestechung im privaten Sektor (ABl. EG 1998 Nr. L 358 S. 2), greift aber auch eine Regelung aus den Artikeln 7 und 8 des (strafrechtlichen) Korruptionsübereinkommens des Europarates vom 27. Januar 1999 (European Treaty Series Nr. 173) auf.

Nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme muss grundsätzlich mit Strafe bedroht werden, wer eine angestellte oder sonstige Person, die für eine im privaten Sektor tätige natürliche oder juristische Person oder in deren Namen in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, im Rahmen ihrer geschäftlichen Aufgaben für sich oder einen Dritten einen unbilligen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt, oder jemand einer solchen Person für ein entsprechendes Verhalten einen Vorteil verspricht, anbietet oder gewährt. Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinsamen Maßnahme kann allerdings die Strafbarkeit auf Verhaltensweisen beschränkt werden, die tatsächlich oder potenziell eine Verzerrung des Wettbewerbs, zumindest im Gemeinsamen Markt, mit sich bringen und die auf Grund einer regelwidrigen Vergabe oder einer regelwidrigen Ausführung eines Vertrags tatsächlich oder potenziell eine wirtschaftliche Schädigung Dritter zur Folge haben. Diesem verpflichtenden Kern entspricht § 299 nach seinem Wortlaut bereits heute und geht sogar insoweit darüber hinaus, als er weder auf eine Pflichtverletzung des Bestochenen noch auf eine wirtschaftliche Schädigung Dritter abstellt.

Obwohl sich dies aus dem Wortlaut des § 299 StGB nicht ergibt, geht die wohl überwiegende Lehre davon aus, dass – im Anschluss an die herrschende Auslegung zur Vorgängervorschrift § 12 UWG – durch die Bestechungshandlungen primär der inländische Wettbewerb betroffen sein muss. Auf einen Auslandsmarkt bezogene Bestechungshandlungen würden nur erfasst, wenn die Tat ausschließlich oder überwiegend die Interessen deutscher Mitbewerber beeinträchtigt (vgl. Lackner/Kühl, StGB, 24. Auflage, 2001, Rn. 2 m. N.). Diese Auffassung berücksichtigt allerdings noch nicht die weitergehende Regelung der Gemeinsamen Maßnahme. Da der Wortlaut nicht entgegensteht, könnte die Rechtsprechung bereits jetzt – ähnlich der gemeinschaftskonformen Auslegung verschiedener Tatbestände des geltenden Rechts (vgl. die N. bei Satzger, Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 518 ff.) – § 299 StGB maßnahmenkon-

form, d. h. hier auslandsbezogen, auslegen (für eine Einbeziehung aller EU-Mitgliedstaaten in den Schutzbereich in diesem Sinne bereits de lege lata Tiedemann in Leipziger Kommentar, 11. Auflage, 2002, Rn. 55 zu § 299 StGB).

Da § 299 StGB in der Auslegung durch die überwiegende Lehre den Anforderungen der Gemeinsamen Maßnahme nicht entspricht, ist eine ausdrückliche Klärung seines Anwendungsbereichs gleichwohl geboten. Diesem Zweck dient die Anfügung eines neuen Absatzes 3. Tatbestandlich erfasst werden sollen alle wettbewerbsrelevanten Bestechungshandlungen, also unabhängig davon, auf welchem Markt sie vorgenommen wurden und wer die Mitbewerber sind, wie dies bereits eine gewichtige Mindermeinung – auch ohne Berücksichtigung der Gemeinsamen Maßnahme – zum geltenden Recht vertritt (Schönke/Schröder-Heine, StGB, 26. Auflage, 2001, Rn. 2; Walter, wistra 2001, 321, 323 f.; Wichterich/Glockemann, INF 2000, 1, 4). Eine Beschränkung des Straftatbestandes auf wettbewerbsverzerrende Verhaltensweisen im Gemeinsamen Markt, wie sie die Gemeinsame Maßnahme als Mindestregelung zuließe, wird nicht vorgeschlagen. Primär geht die Gemeinsame Maßnahme weitergehend auch von einem generellen, sich allgemein auch auf den Wettbewerb im Ausland beziehenden Anwendungsbereich aus. Dieser Ansatz liegt auch auf der Linie des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption, das für seine noch weiter gefassten – allerdings mit einer Vorbehaltsmöglichkeit versehenen – Bestimmungen über die Bestechung im privaten Sektor (Artikel 7 und 8) ebenfalls einen generellen Anwendungsbereich vorsieht. Von Bedeutung ist hierbei auch, dass § 299 StGB, bestätigt durch das Strafantragsrecht in § 301 StGB, auch Schutzinteressen von Mitbewerbern und des Geschäftsherrn schützt (vgl. BGHSt 2, 396, 402; 31, 207), also Individualinteressen, die generell, d. h. über den Bereich der Europäischen Union hinaus, schützenswert sind, auch wenn Rechtsgutträger Ausländer sind. Eine solche Reichweite des § 299 StGB liegt auch auf der Linie der Internationalisierung, die mittlerweile im Bereich der Bestechung von Amtsträgern durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 stattgefunden hat und im Zuge der Umsetzung des genannten Europaratsübereinkommens weiter fortzusetzen sein wird. Eine Abgrenzung nach dem Kriterium, ob eine Bestechungshandlung (auch) Auswirkungen in Bereichen des Gemeinsamen Marktes außerhalb Deutschlands haben könnte oder nicht, dürfte zudem in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten führen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Auf die Begründung zu den Nummern 6 und 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 StGB) wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 1)

Die Änderungen entsprechen den in Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 14, 75 StGB) vorgesehenen Modifikationen. Wie dort

handelt es sich um eine Folgeregelung zu den vorgesehenen Änderungen in § 30 OWiG, um den Gleichklang zwischen diesen drei Bestimmungen (§ 75 StGB, §§ 29, 30 OWiG) beizubehalten. Zu den inhaltlichen Auswirkungen der Regelung und ihre Rechtfertigung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 75 StGB) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 30)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Änderung von Nummer 3 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 StGB) verwiesen.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Die neue Nummer 5 dient vorrangig der Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 1 des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

- a) Artikel 3 Abs. 1 des Zweiten Protokolls knüpft die Verantwortlichkeit der juristischen Person für zu ihren Gunsten begangene Betrugs-, Bestechungs- und Geldwäschehandlungen an die auf bestimmten Kriterien beruhende Führungsposition des Täters. Eine solche Führungsposition kann demnach auch aus der bloßen Innehabung von Kontrollbefugnissen resultieren. Handlungen von Leitungspersonen, die keine Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnisse für die juristische Person haben, sondern denen „nur“ bestimmte Kontrollbefugnisse zustehen, werden von der derzeitigen Fassung des § 30 OWiG aber nicht erfasst:

Solche Leitungspersonen können z. B. diejenigen sein, denen innerhalb des Unternehmens die Verantwortung für einen bestimmten Unternehmensbereich obliegt, etwa die interne Finanzkontrolle oder die Rechnungsprüfung (vgl. Erläuternder Bericht, ABl. EG Nr. C 91 vom 31. März 1999 S. 8, 11, linke Spalte), aber auch der mit Leitungsbefugnissen ausgestattete Umweltbeauftragte. Soweit der Unternehmensleiter bereits mit der sorgfältigen Auswahl, Bestellung und Oberbeaufsichtigung solcher Personen seinen Aufsichtspflichten nach § 130 OWiG hinreichend nachgekommen ist, scheidet auch eine Verletzung dieser Vorschrift als Anknüpfungspunkt für eine Haftung der juristischen Person aus.

Zu den Personen mit Kontrollbefugnissen in führender Position nach Artikel 3 Abs. 1 des Zweiten Protokolls gehören auch die Mitglieder eines leitenden Aufsichts- oder Kontrollgremiums (vgl. Erläuternder Bericht, a. a. O., S. 11, linke Spalte), nach deutschem Recht also insbesondere die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, aber auch – soweit dort vorhanden – einer GmbH (vgl. § 52 GmbHG). Da in Fällen, in denen der Aufsichtsrat seine ureigene Aufsichtspflicht verletzt und rechtswidrige Taten des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder nicht moniert, bereits diese Taten einen Anknüpfungspunkt für die Haftung der Gesellschaft begründen, ist die Frage der Einbeziehung der Aufsichtsratsmitglieder dann von praktischer Bedeutung, wenn beispielsweise ein Aufsichtsratsmitglied selbst Bestechungshandlungen zugunsten der juristischen Person vornimmt.

Die vorgesehene Ergänzung des § 30 OWiG soll diese Lücken schließen, wobei aus Gründen der Rechtsklarheit die beiden skizzierten Fallkonstellationen (Überwachung der Geschäftsleitung; Ausübung sonstiger Kontrollbefugnisse in leitender Stellung) explizit im Gesetzestext genannt werden sollen.

- b) Darüber hinaus wird diese Ausdehnung auf Leitungspersonen mit Kontrollbefugnissen zum Anlass genommen, den Personenkreis des § 30 Abs. 1 generell auf solche Personen zu erstrecken, die zum Kreis der für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens verantwortlich handelnden Personen gehören. Damit greift der Entwurf eine alte Forderung auf, die schon früher sowohl von der Bundesregierung, als auch vom Bundesrat, als auch aus der Mitte des Deutschen Bundestages bereits erhoben wurde (Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bundestagsdrucksache 10/318, Begründung S. 39; Entwurf der Fraktion der SPD eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Bundestagsdrucksache 12/376, Begründung S. 37; Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Bundestagsdrucksache 12/192, S. 37). Der 57. Deutsche Juristentag 1988 hatte sich ebenfalls für eine solche Ausdehnung ausgesprochen (57. DJT. Bd. II, 1988, S. L 290). Mit einer solchen allgemeinen Formulierung können – in Fortführung der mit dem o. g. Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität eingeschlagenen Linie – auch solche Fallkonstellationen erfasst werden, in denen – auch aufgrund bewusster Umgehungsstrategien – die Straftat oder Ordnungswidrigkeit von einer Leitungsperson des Unternehmens begangen wird, die nicht die in § 30 Abs. 1 aufgezählte formelle Position innehat (z. B. Organstellung, Generalbevollmächtigter; vgl. die jeweiligen Begründungen zu den o. g. Gesetzesinitiativen). Gleichzeitig erleichtert und sichert diese Ausdehnung die bereits bislang – teilweise auch über eine „faktische Betrachtungsweise“ – anerkannte Praxis einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung des vom geltenden Recht erfassten Personenkreises, die z. B. dazu führt, den Geschäftsführer der GmbH in einer GmbH & Co KG gleich dem vertretungsberechtigten Gesellschafter der Kommanditgesellschaft zu behandeln (vgl. BGH NStZ 1986, 79; OLG Hamm, NJW 1973, 1581, 1582; Göhler, a. a. O., § 30 Rn. 12a).

Dass diese Ausdehnung mit diesem Entwurf aufgegriffen wird, beruht auch darauf, dass eine exakte Definition der auf Kontrollbefugnissen beruhenden Leitungspersonen mangels entsprechender Formalpositionen – abgesehen von der Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat – nicht möglich ist. Gleichzeitig kann im Einzelfall die Unterscheidung zwischen Personen, deren leitende Stellung aus Vertretungs- und Entscheidungsbefugnissen abgeleitet wird, und solchen, bei denen diese auf Kontrollbefugnissen beruht, Probleme bereiten. Durch die generelle Ausdehnung auf Leitungspersonen wird somit gewährleistet, dass beide Arten von Leitungspersonen grundsätzlich im gleichen Umfang, nämlich ohne Beschränkung auf die Innehabung einer formalen Rechtsposition, erfasst werden und damit in der Praxis auch mögliche Umgehungsanreize vermieden werden.

Bei der konkreten Umsetzung behält der Entwurf – im Gegensatz zu den meisten der o. g. Gesetzesinitiativen – die bisherige gesetzliche Kasuistik zum erfassten Personenkreis bei und ergänzt diese stattdessen um die Fallgruppe der „sonstigen Personen, die für die Leitung ... verantwortlich handeln“. Dies soll die Rechtsanwendung sowohl im Hinblick auf die konkret aufgezählten Personengruppen als auch bezüglich der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „sonstigen Leitungspersonen“ des Unternehmens erleichtern und damit auch die Bestimmtheit der Norm erhöhen. Dieser Ansatz entspricht auch dem Regelungsvorschlag des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (Bundestagsdrucksache 12/192, S. 37).

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Die vorgesehene Anhebung der Höchstgrenzen der Geldbuße für die Fälle, in denen die Bezugstat eine Straftat ist, soll vor allem der jüngsten Entwicklung der Geldbußen im Nebenstrafrecht Rechnung tragen. Nachdem lange Zeit der 1994 geschaffene § 39 Wertpapierhandelsgesetz die einzige bundesrechtliche Ausnahme blieb, die eine feste Obergrenze von mehr als 1 Million DM (ab 1. Januar 2002: 500 000 Euro) enthält, werden nun weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände mit einer Bewehrungsobergrenze von 1 Million Euro geschaffen (§ 60 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3824, 3835; ebenso voraussichtlich § 59 des derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Börsengesetzes, zur Fassung des Regierungsentwurfs vgl. Bundestagsdrucksache 14/8017). Damit mehren sich die Fälle, in denen die Verbandsgeldbuße bei Ordnungswidrigkeiten als Bezugstaten einen höheren Bußgeldrahmen eröffnet als bei einer Straftat. Ähnlich wie dies 1986 im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (vgl. Bundestagsdrucksache 10/318, Begründung S. 41/42) der Fall war, soll daher durch die vorgesehene Erhöhung diesem Ungleichgewicht begegnet werden. Von einer noch stärkeren Anhebung auf 1,5 Millionen Euro bei Vorsatztat wird u. a. deshalb abgesehen, weil der o. g. § 39 WpHG noch immer als Ausnahmenvorschrift anzusehen ist und zudem die Geldbuße andernfalls annähernd den Höchstbetrag für Geldstrafen (maximal 1,8 Millionen Euro) erreichen würde.

Für die Anhebung spricht auch, dass der derzeitige Höchststrafen von 500 000 Euro von der Praxis offenbar zunehmend ausgeschöpft wird (vgl. etwa den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 3. Juli 2000 – 335 OWi 287/00). Dies ist zumindest ein Indiz dafür, dass diese Begrenzung in Einzelfällen als zu eng angesehen wird. Dabei ist zu bedenken, dass in den Fällen, in denen § 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG eine über das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße hinausgehende Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils eröffnet, die Höhe der eigentlichen Geldbuße auch insofern bedeutsam ist, als nur dieser Betrag steuerlich nicht zugunsten des betroffenen Unternehmens berücksichtigt werden darf (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 und 4 EStG).

Zu Nummer 5 (§ 130 Abs. 3 Satz 1 OWiG)

Die Erweiterung des Bußgeldrahmens erfolgt – entsprechend dem bisherigen Gleichklang beider Vorschriften – parallel zu der in § 30 Abs. 2 Satz 1 OWiG (vgl. vorstehend

unter Nr. 4 b). Die dort genannten Gründe, namentlich im Hinblick auf ein Ungleichgewicht der Bewehrung bei Ordnungswidrigkeiten und bei Straftaten als Bezugstaten, gelten hier entsprechend.

Zu Nummer 6 (Überschrift des Achten Abschnitts)

Die Änderung der Überschrift stellt eine rein begriffliche Anpassung an die durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) in das Gesetz aufgenommene Klarstellung dar, dass es sich bei der Verbandsgeldbuße nicht um eine Nebenfolge handelt (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 OWiG), ohne dass damit der Rechtsprechung des BGH (BGHSt 46, 207) zur Verjährung der Verbandsgeldbuße entgegengetreten werden soll.

Zu den Nummern 7 und 8 (§§ 127, 128)

Die Änderungen in § 127 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG stellen Anpassungen an die in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehene Erweiterung des § 149 StGB dar.

Zu Nummer 9 (§ 134)

Da § 134 OWiG (Berlin-Klausel) gegenstandslos ist, soll diese Vorschrift gestrichen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstiger Gesetze)

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen zur Ausdehnung des § 30 Abs. 1 OWiG (Artikel 2 Nr. 4). Die in § 39 des Hypothekendarlehenbankgesetzes, § 40 des Schiffsbankgesetzes sowie § 59 des Kreditwesengesetzes jeweils enthaltene Erstreckung der Anwendbarkeit des § 30 OWiG auf die Handlungen von „nicht vertretungsberechtigten Geschäftsleitern“ wird dadurch entbehrlich, dass in Zukunft bereits von § 30 OWiG unmittelbar alle Personen erfasst werden, die zum Kreis der für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens verantwortlich handelnden Personen gehören (vgl. bereits Begründung zum Regierungsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bundestagsdrucksache 10/318, S. 52/53 und S. 54). Dies führt zur Aufhebung der beiden erstgenannten Spezialregelungen und zur entsprechenden Anpassung des § 59 KWG.

Zu Artikel 4 (Änderung des EU – Bestechungsgesetzes – Anwendung des § 261 des Strafgesetzbuches)

In Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 2 des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften i. V. m. der Definition der Geldwäsche in Artikel 1 Buchstabe e wird durch eine Ergänzung des EU-Bestechungsgesetzes der Anwendungsbereich des § 261 StGB bezogen auf Erträge aus Bestechung und Bestechlichkeit ausgedehnt, wobei eine Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Bestechungshandlungen erfolgt. Durch das EU-Bestechungsgesetz vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2340) wurde bereits die Verpflichtung aus dem Ersten Protokoll

vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften erfüllt, Gemeinschaftsbeamte und Amtsträger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union inländischen Amtsträgern im Hinblick auf die Anwendung der Strafvorschriften über Bestechung und Bestechlichkeit (§§ 332, 334 ff. StGB) gleichzustellen. Auf die Begründung zum Vertragsgesetz (Bundestagsdrucksache 13/10424) wird verwiesen.

Die Regelung des vorliegenden Entwurfs zum Anwendungsbereich des § 261 StGB beschränkt sich nicht auf Bestechungshandlungen, die – entsprechend Artikel 1 Buchstabe c des Zweiten Protokolls i. V. m. den Artikeln 2 und 3 des Ersten Protokolls – zu Schädigungen der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften führen können. Vielmehr werden im Rahmen des Vortatenkataloges zu § 261 StGB in umfassender Weise Bestechungshandlungen von und gegenüber Gemeinschaftsbeamten und Amtsträgern von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union generell erfasst. Das geschützte Rechtsgut des § 261 StGB, die staatliche Rechtspflege und das durch die Vortat verletzte Rechtsgut (Bundestagsdrucksache 12/989, S. 27), rechtfertigt es auch aus grundsätzlichen Erwägungen, den Anwendungsbereich der Vortaten des § 261 StGB über eine Schädigung der finanziellen Interessen der EG hinaus auf Bestechung und Bestechlichkeit von Gemeinschaftsbeamten und von Amtsträgern anderer Mitgliedstaaten auszudehnen.

Die Ausdehnung bezieht sich nicht nur auf die in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a genannten Fälle des § 332 Abs. 1, 3 und des § 334 StGB. Einzubeziehen war auch Satz 2 Nr. 1, da die Bestechlichkeit eines Richters nach § 332 Abs. 2 Satz 1 StGB in Verbindung mit § 12 Abs. 1, 3 StGB ein Verbrechen ist.

Geldwäsche bezüglich schwerer Fälle von „Betrug“ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c des Zweiten Protokolls i. V. m. Artikel 1 des Übereinkommens ist bereits durch § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und Nr. 4 Buchstabe a, Abs. 1 Satz 3 StGB ausreichend erfasst.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Kosten, Preiswirkung, Umweltbelange

Durch die Regelungen zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht werden Bund und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belastet. Sie dürften auch bei der Strafjustiz nur in einem begrenzten Ausmaß zu einem höheren Aufwand führen, dessen Kosten nicht quantifizierbar sind. Für Wirtschaftsunternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Eine intensivere Verfolgung und Ahndung von Korruptionsstraftaten und ein damit verbundener erhöhter Abschreckungseffekt könnte in der Wirtschaft sogar zu Entlastungen führen. Damit könnte tendenziell sogar eine Dämpfung von Einzelpreisen verbunden sein. Im Übrigen sind jedoch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Eine verstärkte Bekämpfung der Korruption kann mittelbar zur Durchsetzung umweltrechtlicher Belange in Bereichen beitragen, in denen in der Praxis Bestechungshandlungen aufgetreten sind.